

06.08.97

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur nderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Fischseuchen-Verordnung

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 4. August 1997 die nachfolgende Stellungnahme zu der o.a. Vorlage bersandt:

Mit dem Beschlu des Bundesrates vom 1. Mrz 1996 (Drucksache 911/95) wurde das Bundesministerium um Prfung gebeten, ob fr die Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung eine eigenstndige Begriffsbestimmung fr „Jagdtrophen“ erforderlich ist, weil vom herkmmlichen Trophenbegriff z. B. Fuchsblge nicht erfat werden.

In der Sitzung zur Beratung tierseuchenrechtlicher Handelsangelegenheiten bei der Ein- und Durchfuhr sowie beim innergemeinschaftlichen Verbringen am 24./25. September 1996 in Bonn haben die Vertreter der Lnder und des Bundesministeriums nach Prfung folgenden Beschlu gefat:

Unter Bercksichtigung, da Jagdtrophen Erinnerungs- und Sammelstcke von erlegtem Wild sind und insofern auch Raubwild erfat ist, besteht Einvernehmen mit den Lndern, da Fuchsblge Jagdtrophen im Sinne der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sind. Eine Aufnahme der Definition „Jagdtrophen“ wird bereinstimmend nicht fr erforderlich gehalten, zumal diesbezglich in der Vergangenheit keine Vollzugsprobleme aufgetreten sind.